



Gemeinde
Ramlinsburg

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sowie § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 bzw. 27.10.1995 (GemG), beschliesst:

A. Einwohnergemeinde

§ 1 Grundsätze

Die Einwohnergemeinde Ramlinsburg lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die Gemeinde fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie pflegt Traditionen und Bräuche, unterstützt die Aktivitäten der Vereine und freie kulturelle Projekte;
2. Die Gemeinde schützt Menschen, die wegen ihrer Jugend, ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen;
3. Die Gemeinde geht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um. Die Infrastrukturen sollen nachhaltig, zweckmässig, kosteneffizient und umweltgerecht sein;
4. Behörden und Verwaltung arbeiten bürgernah, effizient, effektiv und dienstleistungsorientiert;
5. Behörden, Parteien, Interessengruppen und Dorfbevölkerung ermöglichen fundierte Meinungs- und Willensbildung. Sie sind einer offenen und aktiven Information und Kommunikation verpflichtet;
6. Die Gemeinde trägt im gesamten Gemeindegebiet Sorge zum Dorf- und Ortsbild, um den ländlichen Charakter von Ramlinsburg wie auch seine Einbettung in die bäuerlich geprägte Landschaft zu erhalten;
7. Die Gemeinde ist einer nachhaltigen, qualitativen Entwicklung verpflichtet. Mit geeigneten Rahmenbedingungen wird Ramlinsburg als ein Dorf gefördert und bewahrt, in dem attraktives Wohnen und ein vielfältiges Angebot an Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen miteinander Bestand haben;
8. Die Gemeinde schafft geeignete Rahmenbedingungen, um Kindern und Jugendlichen eine gesunde Entwicklung und gute Ausbildung zu ermöglichen.

B. Organisation

§ 2 Organisationstyp (§5 GemG)

Die Einwohnergemeinde Ramlinsburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

C. Organe

§ 3 Behördenorganisation (§40 GemG)

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Schulrat des Kindergartens und der Primarschule, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- c. Schulrat des Sekundarschulkreises Ergolz 1, 1 Mitglied;
- d. Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal, 1 Mitglied;
- e. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern.

² Es bestehen folgende Kommissionen und Delegiertenversammlungen:

- a. Feuerwehrkommission gemäss Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein;
- b. Zivilschutzkommission gemäss Vertrag eines gemeinsamen Führungsstabes und einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie ARGUS.
- c. Revierkommission gemäss Revierversbandsvertrag der Bürgergemeinden Bennwil, Hölstein und der Einwohnergemeinde Ramlinsburg;
- d. Natur- und Landschaftsschutzkommission Ramlinsburg;
- e. Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Liestal;
- f. Delegiertenversammlung der Regionalen Musikschule Liestal.

D. Kontrollorgane (§6 GemG)

§ 4 *Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (§ 103a GemG)*

Es besteht eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission aus 3 Mitgliedern.

E. Hilfsorgane (§6 GemG)

§ 5 *Kommissionen und Ausschüsse (§ 104 GemG)*

¹ Gemeindereglemente können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit beratender Aufgabe vorsehen.

² Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

³ In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Absätzen 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar.

⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglemente, Gemeindeversammlungs- oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 6 *Wahlbüro (§ 106 GemG)*

¹ Es besteht ein Wahlbüro mit 7 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat legt vor jeder Gesamterneuerungswahl die Zahl der Mitglieder fest.

F. Wahl der Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane sowie Kommissionen

§ 7 *Wahlorgane*

1. An der Urne werden gewählt:

- a. Gemeinderat;
- b. Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident;
- c. Zwei Mitglieder des Schulrats des Kindergartens und der Primarschule;
- d. Zwei Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- b. Ein Mitglied des Schulrats der Sekundarschule Kreis Liestal;
- e. Ein Mitglied des Schulrates aus Ramlinsburg für die Regionale Musikschule Liestal.

2. Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Geschäfts-Rechnungsprüfungskommission;
- b. Wahlbüro;
- c. durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 5 Absatz 2.

3. Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Ein Mitglied aus seiner Mitte in den Schulrat des Kindergartens und der Primarschule;
- b. Ein Mitglied aus seiner Mitte in die Sozialhilfebehörde;
- c. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Liestal;
- d. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Delegiertenversammlung der Regionalen Musikschule Liestal;
- e. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Feuerwehrkommission;
- f. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Zivilschutzkommission;
- g. Gemeindedelegierte in den Regionalen Führungsstab;
- h. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Natur- und Landschaftsschutzkommission;
- i. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Revierkommission;
- j. durch den Gemeinderat eingesetzte nichtständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 5 Absatz 2;
- k. Vertretungen in auswärtigen Vereinen und Institutionen wie dem Verwaltungsrat der Wasserversorgung Waldenburgertal AG, dem Beirat der Basellandtransport AG, der Delegiertenversammlung der EBL AG (Kategorie B), dem Beirat der Sportbad Gitterli AG, der Spitex Lausen plus, dem Vorstand des Gritt Seniorenzentrums Waldenburgertal, der Stiftung Gotteshaus Ramlinsburg, dem Verein Liestal Frenkentäler plus und weiteren.

4. Durch den Gemeinderat oder die Einwohnergemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:

¹ Delegierte in andere Vereine und Institutionen wie § 7, Absatz 3, Buchstabe k.

² Der Gemeinderat bestimmt das zuständige Wahlorgan bei der Gründung oder beim Beitritt zum Verein oder der Institution.

§ 8 Verfahren bei Wahlen

Alle Wahlen finden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.

§ 9 Stille Wahl

¹ Die Stille Wahl ist für alle Urnenwahlen möglich.

² Ausgenommen von der Stillen Wahl sind die periodischen Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat und den Schulrat des Kindergartens und der Primarschule.

G. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

§ 10 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Rahmen des Budgets beschlossen werden:

- a. einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken;
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken.

§ 11 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben pro Jahr: insgesamt maximal 50'000 Franken;
- b. ungebundene Ausgaben im Einzelfall: 20'000 Franken;
- c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: 250'000 Franken als jährlicher Höchstbetrag.

H. Schlussbestimmungen

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeindeversammlung erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg vom 29. September 2009 wird aufgehoben.

² Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung widersprechen, treten ausser Kraft.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Behörden, Kommissionen und Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Die neue Behördenorganisation und das neue Wahlverfahren gelten für die jeweiligen neuen Amtsperioden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. Juni 2018.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 18. September 2018.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018.

Genehmigt durch den Regierungsrat am 19. Februar 2019.

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsidentin

Verwalter

S. Oetterli Lüthi

Ch. Epper